Erstellt von: Architekturbüro Bielke und Struve, Weidestraße 23, 23701 Eutin

ZEICHENERKLARUNG

DARSTELLUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Baufläche und Baugebiete	
WA Allgemeine Wohngebiete	§ 5 (2)NR.1 BAUGB
MD Dorfgebiete	§ 1 (2)NR.3 BAUNVO
MI Mischgebiete	§ 6 BAUNVO
SO Sondergebiete Erholung	§ 6 BAUNVO
Wochenend- u. Ferienhäuser	§ 10 BAUNVO
Campingplatz	§ 10 BAUNVO
Flächen für den Gemeinbedarf	§ 5 (2)NR.2 BAUGB
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Kindergarten	
Feuerwehr	
Spielanlagen	
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 (2)NR.3 BAUGB
K1 Erläuterungen (z. B. Kreisstraße 1)	
P Ruhender Verkehr	
Überörtliche Rad-,Wander- u. Reitwege	
Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung	§ 5 (2)NR.4 BAUGB
Gas	
Wasser	
Abwasser	
unterirdische Hauptversorgungsleitung/Gas	
oberirdische Hauptversorgungsleitung/Strom	
Grünflächen	§ 5 (2)NR.5 BAUGB
Parkanlage	
Sportplatz	
Spielplatz	
Badestelle	
Friedhof	
Streuobstwiese	
Abschirmgrün	
SW Sukzessionsfläche	
GW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	§ 5 (2)NR.7 BAUGB
Schutzzone 1	
Schutzzone 1	
Schutzzone 2	
Schutzzone 3	
Wasserflächen	§ 5 (2)NR.7 BAUGB
RW Regenwasserrückhaltebecken	§ 5 (2)NR.7 BAUGB
Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 (2)NR.9a BAUGB
Flächen für Wald	§ 5 (2)NR.9b BAUGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 (2)NR.10 BAUGB i.V.m. Abs. 2a
3.3.3 **Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.**	§ 5 (3)NR.3 BAUGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
100m-Gewässerschutzstreifen	§ 9 (1) LNATG M-V
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 (4) BAUGB
BIOTOP geschütztes Biotop – soweit nicht Gee, Wald, Park mit Nummer (Anlage 6)	§ 20 LNATSCHG M-V
L Landschaftsschutzgebiet	
LB Geschützter Landschaftsbestandteil	
ND Naturdenkmal	
50m Waldschutzstreifen	§ 20 LWALDG M-V
D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 1 (3) DSCHG M-V
B Bodendenkmal Beseitigung nicht gestattet	§ 1 (3) DSCHG M-V
B Bodendenkmal Beseitigung nach Genehmigung	§ 7 (1 u.7) DSCHG M-V
330400 Lagefestpunkte	§ 7 Landesvermessungsgesetz
330401 Höhenfestpunkte	§ 7 Landesvermessungsgesetz
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
geplante Nutzungen	
I am Ufer des Schweriner Sees geplante Bootsanlegestelle mit Fahrgastschiffahrt	
künftig entfallende Hauptverkehrsstr.	

Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Retgendorf, den 06.06.2003

Folgmann
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) UND § 5 (1) BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.05.1998. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 03.07.1998 ERFOLGT.

   RETGENDORF, DEN 22.04.03

   DER BÜRGERMEISTER

2. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) UND § 5 (1) BAUGESETZBUCH DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST AM 06.12.1999 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

   RETGENDORF, DEN 22.04.03

   DER BÜRGERMEISTER

3. DIE VOM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 08.05.2001 UND ZULETZT MIT SCHREIBEN VOM ..... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

   RETGENDORF, DEN 22.04.03

   DER BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.06.2002 DEN ENTWURF DES FLÄCHEN - NUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.

   RETGENDORF, DEN 22.04.03

   DER BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 24.09.2002 BIS ZUM 25.10.2002 NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.08.2002 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

   RETGENDORF, DEN 22.04.03

   DER BÜRGERMEISTER

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.12.02 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

   RETGENDORF, DEN 22.04.03

   DER BÜRGERMEISTER

7. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES IST AM 17.12.03 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

   RETGENDORF, DEN 22.04.03

   DER BÜRGERMEISTER

8. DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE NACH § 6 BAUGB MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM ....., AZ : ..... MIT AUFLAGEN / HINWEISEN ERTEILT.

   RETGENDORF, DEN

   DER BÜRGERMEISTER

9. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN / HINWEISE WURDE DURCH DIE GEMEINDE - VERTRETUNG AM 25.11.03 BESCHLOSSEN UND DURCH ERLASS DES INNEN - MINISTERS VOM ....., AZ / ..... BESTÄTIGT.

   RETGENDORF, DEN 11.12.03

   DER BÜRGERMEISTER

10. DIE VORSTEHENDE GENEHMIGUNG WURDE AM ..... NACH § 6 (5) BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
    DIE PLANUNTERLAGEN LIEGEN VON DIESEM ZEITPUNKT AN AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

    RETGENDORF, DEN

    DER BÜRGERMEISTER

ENTWURF (STAND 06.03.2003)

Übersichtsplan M. 1:77.000

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE RETGENDORF

AMT ÖSTUFER SCHWERINER SEE

M. 1:5000

Erstellt von: Architekturbüro Bielke und Struve, Weidestraße 23, 23701 Eutin
HVB - 900.0 / 1700.0 (15.3m²) S 98/12 F-Plan 8 / 36 / 11.03.03